

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 28.02.2005

Nr.: 2

### Inhalt

#### A Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 33 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Biederitz-Gerwisch ..... 83
  - 34 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitungen Körbelitz-B 1, ..... 84
  - 35 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Ortsnetz Karith..... 85
3. Sonstige Mitteilungen
  - 36 Ausbildungsübung „Gewässersprung“ des schweren Pionierbataillons 12, Volkach, in der Zeit vom 25.02. bis 10.03.2005..... 86

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 37 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey ..... 86
  - 38 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Wehrleitung und sonstiger berufener Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermen ..... 92
  - 39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Gerwisch .... 93
  - 40 Wasserwehrsatzung der Gemeinde Gübs ..... 94
  - 41 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung..... 99
- 42 Hauptsatzung der VGem Elbe-Stremme-Fiener 100
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 43 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Wahlitz..... 103
  - 44 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Verwaltungsgemeinschaft Biederitz ..... 104
  - 45 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 – Gemeinde Gübs ..... 104
  - 46 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Gübs ..... 105
  - 47 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Königsborn ..... 105
  - 48 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Nedlitz ..... 106
  - 49 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Gemeinde Biederitz ..... 106
  - 50 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, Gemeinde Lostau ..... 107
  - 51 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei“, Lostau ..... 108
  - 52 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Parkplatz an der Trogbücke“, Gemeinde Hohenwarthe..... 109
  - 53 Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser ... 109
  - 54 Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgermeisterwahl am 03. April 2005 und zu einer

evtl. Stichwahl am 17. April 2005 in der Gemeinde Zabakuck ..... 110

55 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 03. April 2005 ..... 110

56 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Hohenwarthe ..... 112

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

57 Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg..... 113

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

58 Bekanntgabe der Offenlegung für den Bereich der Gemarkungen Bergzow und Gerwisch..... 114

59 Hinweisveröffentlichung zur Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ..... 117

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Biederitz - Gerwisch  
**Antragsteller:** WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Biederitz	1	326/270, 258/2, 331/270, 270/1, 330/270, 329/270, 260/4, 317/131, 265/1, 133/1, 133/5, 470/133, 716/270, 268, 325/270, 134/9, 259/2, 260/1, 260/6
Biederitz	2	316/214, 327/220, 227/2, 181/1, 872/169, 868/212, 10017, 869/212
Biederitz	3	108, 1861/97, 651/104, 105, 274, 1910/273, 10289, 740/98, 109/4, 264, 10240

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Mrz. 2005** bis **31. Mrz. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Tele-

fon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 16. Febr. 2005

Im Auftrag

gez. Girke

---

34

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Körbelitz - B 1, Ortsnetz Körbelitz, Wörmnitz - Körbelitz und Woltersdorf - Körbelitz  
**Antragsteller:** WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Körbelitz	1	10010
Körbelitz	5	100/2, 10001, 10000, 146/9
Körbelitz	6	173/1, 3, 7, 6, 121/9, 122/9, 123/9, 124/9, 125/9, 126/9, 127/17, 128/17, 129/17, 175/17, 131/17, 132/17, 133/17, 134/17, 135/17, 136/18, 137/18, 10002, 10003, 10004, 10001, 33/1, 10005, 10006, 10007, 10009, 10010, 10011, 155/55
Körbelitz	9	110/100, 109/100, 108/100, 185/96, 184/94, 152/101, 145/88, 144/87, 127/37

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Mrz. 2005** bis **31. Mrz. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 16. Febr. 2005

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Karith  
**Antragsteller:** WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Karith	1	114/39, 130/51, 15, 48, 31/1, 46, 47, 197/52, 187/36, 87/14, 93/39, 94/39, 86/14, 195/49, 18, 57, 10/3, 45, 117/39, 44, 39/6, 92/39, 185/31, 41, 161/62, 165/62, 170/62, 200/72, 212/62, 10007, 16/1, 35, 10005
Karith	2	10027, 20, 106/9, 97/34, 37, 112/35, 10015
Karith	5	3/3, 10045, 10048

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Mrz. 2005** bis **31. Mrz. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 17. Febr. 2005

Im Auftrag

gez. Girke

**36**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Ausbildungsübung „Gewässersprung“ des schweren Pionierbataillon 12, Volkach,  
in der Zeit vom 25.02. bis 10.03.2005**

Das schwere Pionierbataillon 12, Volkach, beabsichtigt in der Zeit vom 25.02.2005 – 10.03.2005 eine Ausbildungsübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegt die Verwaltungsgemeinschaft - Elbe-Stremme-Fiener

An der Übung nehmen	ca.	600	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:		90	Radfahrzeuge
		16	Kettenfahrzeuge
		-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

**B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**37**

**Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23. November 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**I. Abschnitt  
Benennung und Hoheitszeichen**

**§ 1  
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey ist aufgrund der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 30.05.2001 durch Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben mit Genehmigung vom 06.08.2001 entstanden.

**§ 2  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt z.Z. kein Wappen und keine Flagge. Es ist beabsichtigt, ein Wappen und eine Flagge zu beantragen.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Elbe-Parey .
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin vorbehalten. Sie kann weitere Bedienstete der Gemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
- (2) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

### **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes.
2. erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 44 III Nr. 4 GO LSA. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S. des § 97 GO LSA liegen bei Beträgen von mehr als 50 TEUR vor. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i.S. des § 97 Abs. 1 GO LSA.  
Wirtschaftlich durchlaufende Ausgaben sind:
  - innere Verrechnungen,
  - Zuführungen zwischen den Teilhaushalten,
  - Abführung der Überschüsse und
  - Ausgaben, die von Dritten voll erstattet werden.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. § 44, Abs. 3, Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 2 festgelegten Betrag übersteigt.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließender Ausschuss gemäß § 47 GO LSA
  - Hauptausschuss
2. Beratende Ausschüsse gemäß § 48, Abs. 1 GO LSA
  - Bau- und Verkehrsausschuss
  - Finanzausschuss
  - Wirtschaftsförderungs- und Umweltausschuss
  - Sozial-, Jugendhilfe-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

## § 6

### Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorher beraten worden sind. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend
  1. gemäß § 44, Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA über
    - über- und außerplanmäßige Ausgaben, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
    - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  2. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44, Abs. 3, Ziff. 7 und 10 GO LSA, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  3. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44, Abs. 3, Ziff. 13 und 16 GO LSA, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  4. über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR,
- (3) Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten und der Bürgermeisterin mit beratender Stimme.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
- (3) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

## § 8

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 9

### Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. **Sie ist nach Absprache mit dem Hauptausschuss für die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O sowie der Arbeiter zuständig.** Darüber hinaus entscheidet sie abschließend über die in § 6 Ziff. 2 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 7 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (2) Im Übrigen erledigt die Bürgermeisterin in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten

Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit (fachlich) unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner und Bürger**

#### **§ 11 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Einwohnerversammlungen werden von der Bürgermeisterin einberufen. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 12 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat hält im Verlauf seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung von Fragen in der Sitzung nicht möglich, so erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

#### **§ 13 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne § 26, Abs. 2 Ziff. 1 – 4 GO LSA in Betracht.

### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

#### **§ 14 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

#### **§ 15**



### Ortsteile

(1) Die nachstehend aufgeführten bisher selbstständigen Gemeinden werden Ortsteile gemäß §§ 86 ff GO LSA:

1. Bergzow
2. Derben
3. Ferchland
4. Güsen
5. Hohenseeden
6. Parey
7. Zerben

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:

- in Bergzow	mit	743 Einwohnern	7
- in Derben	mit	957 Einwohnern	7
- in Ferchland	mit	704 Einwohnern	5
- in Güsen	mit	2.034 Einwohnern	9
- in Hohenseeden	mit	487 Einwohnern	5
- in Parey	mit	2.892 Einwohnern	9
- in Zerben	mit	312 Einwohnern	3
(Stichtag 31.12.2001)			

Abweichung davon gelten bis zur Gemeinderatswahl 2004 die Festlegungen der Gemeinderäte der bisher selbstständigen Gemeinden, bis zum Ende ihrer Wahlperiode als Ortschaftsräte zu fungieren.

(3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87, Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
2. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
3. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.  
Das gilt nicht für Schulen und Gemeindestraßen.

### § 16 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen im Ortsteil soll der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

### VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

### § 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Ausnahme sind die Haushaltssatzungen, die ausschließlich in den Aushängkästen der Gemeinde veröffentlicht werden.

(2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Aushängkästen der Gemeinde Elbe-Parey:

1. Ortsteil Bergzow: Winkelstraße (Ecke Winkelstr., Straße der Jugend), 39307 Bergzow
2. Ortsteil Derben:
  1. Grundstück Hauptstraße 73, 39317 Derben
  2. Grundstück Hauptstraße 38, 39317 Neuderben
3. Ortsteil Ferchland:
  1. Grundstück Chausseestraße 1, 39317 Ferchland
  2. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 1, 39317 Ferchland
4. Ortsteil Güsen:
  1. Grundstück Straße der DSF 17, 39317 Güsen
  2. Grundstück Waldstraße 17, 39317 Güsen

- 5. Ortsteil Hohenseeden: Grundstück Brandensteiner Weg 3, 39307 Hohenseeden
- 6. Ortsteil Parey:
  - 1. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Parey
  - 2. Grundstück Bittkauer Weg 13, 39317 Parey
  - 3. Grundstück Parchener Str. 1, 39317 Parey
- 7. Ortsteil Zerben: Grundstück Karl-Marx-Straße 1, 39317 Zerben

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde Elbe-Parey während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen (s. Abs. 2).

## **VII. Abschnitt Haushaltswirtschaft**

### **§ 18 Nachtragshaushaltssatzung**

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95, Abs. 2, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95, Abs. 2, Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 1,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95, Abs. 3, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag bis 25 TEUR.

## **VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 20 Entschädigung**

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Elbe-Parey wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 20.01.2002 außer Kraft.

Parey, 23. November 2004

Mannewitz

Bürgermeisterin  
der Gemeinde Elbe-Parey

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 01.12.2004 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Elbe-Parey am 23.11.2004 beschlossene Hauptsatzung.

Im Auftrag

gez. Berkling

Burg, 18. Januar 2005

38

### **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Wehrleitung und sonstiger berufener Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermen**

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat Schermen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### **§ 1**

§1 (I) Satz 1 - Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter – wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR pro Monat.

#### **§ 2**

§ 2 (I) - Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrleiter – wird wie folgt geändert:

Die allgemeine Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 30,00 EUR pro Monat.

#### **§ 3**

§ 3 (I) - Aufwandsentschädigung für den Jugendwart – wird wie folgt geändert:

Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.

#### **§ 4**

§ 4 (I) - Aufwandsentschädigung für die Gruppenführer – wird wie folgt geändert:

Die Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Monat.

#### **§ 5**

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Entschädigungssatzung vom 26.03.2002 außer Kraft.

gez. Bartels

Bürgermeister (Siegel)

---

**39**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005  
 der Gemeinde Gerwisch**

**1. Haushaltssatzung**

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 14.12.2004 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt in Höhe von

	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>2.375.000</b>
die Ausgaben	<b>2.375.000</b>
 <b>b) im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>879.900</b>
die Ausgaben	<b>879.900</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |          |
|   | 310 v.H. |

Gerwisch, den 14.12.2004

gez. Michalski  
 Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 26.01.2005, AZ 15 03 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 15.02.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

40

Gemeinde Gübs

## Wasserwehrsatzung

Aufgrund von § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 15/1998 und der §§ 4,6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. LSA 152) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gübs in seiner Sitzung am 13.12.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Gübs ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Gübs nach § 174 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (4) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### § 2

#### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

Für die im Alarmplan in der jeweils geltenden Fassung vom Landkreis Jerichower Land aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwertstände der jeweiligen Alarmstufen oder bei Ausrufung durch den Landkreis Jerichower Land – Einsatzstelle folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

#### Alarmstufe I (AI) – Meldedienst

Hochwasservorhersagezentrale  
Elbe-Magdeburg  
Wasser –und Schifffahrtsamt Magdeburg

Richtwasserstand:

Barby	4,50 m + PN 46,45 m ü. NN = 50,95 m ü. NN
Niegripper Schleuse	6,40 m + PN 34,44 m ü. NN = 40,84 m ü. NN
Tangermünde	5,00 m + PN 27,57 m ü. NN = 32,59 m ü. NN

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung der Dokumentation zur Hochwasserbekämpfung (Hochwasseralarmplan und Einsatzplan, Organisationsplan (Informationswege) gemäß § 2 Abs. 3 und 4
- Überprüfung der Einsatz- und Handlungsbereitschaft der Kräfte und Mittel
- Räumung der Vorländereien von Menschen, Nutztieren, Technik, Geräten, Maschinen und transportablen Einrichtungen
- Gewährleistung der Benutzung von Fernsprecheinrichtungen für die Absendung von Wasserstandsmeldungen
- Aufbau und Inbetriebnahme des Nachrichtensystems (Entwicklung der Pegelstände)

**Alarmstufe II (A II) - Kontrolldienst** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)  
Flussbereich Schönebeck (FB SBK)

Richtwasserstand:

Barby	5,30 m + PN 46,45 m ü. NN = 51,75 m ü. NN
Niegripper Schleuse	7,40 m + PN 34,44 m ü. NN = 41,84 m ü. NN
Tangermünde	6,00 m + PN 27,57 m ü. NN = 33,59 m ü. NN

- tägliche Kontrolle der Wasserläufe und der Deiche
- Zusammenarbeit mit dem LHW, Kontrollen und Erkundung an den Deichabschnitten und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Alarmierung des Wasserwehrdienstes bei steigender Pegeltendenz
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeit
- tägliche Kontrolle der HWS -Anlagen
- Bereitstellung der festgelegten Kräfte und Mittel
- Kontrolle gefährdeter Stellen wie ehemalige Deichbruchstellen, Verpressungen und Deichschlitzungen
- Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Deichwachen (Wasserwehren)
- Erarbeitung der Wachpläne
- Errichtung der vorgesehenen Meldeköpfe in Abstimmung mit dem LHW, FB SBK

**Alarmstufe III (AIII) – Wachdienst** Wasserwehr der Gemeinden unter fachlicher Anleitung und Unterstützung durch den LHW

Richtwasserstand:

Barby	6,10 m + PN 46,45 m ü. NN = 52,55 m ü. NN
Niegripper Schleuse	8,20 m + PN 34,44 m ü. NN = 42,64 m ü. NN
Tangermünde	6,60 m + PN 27,57 m ü. NN = 34,19 m ü. NN

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- ständiger Wachdienst auf den Deichen
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- laufende Kontrolle der Deichabschnitte
- Leitung der Hochwasserabwehr
- Vorbereitende Maßnahmen für Versorgung und Evakuierung der Einsatzkräfte und der Bevölkerung
- Sperrung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen

- Beginn von Maßnahmen der Deichverteidigung, wie Auslagerung von Hochwassermaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr
- Vorbereitende Zusammenarbeit und Unterstützung behördlicher Einrichtungen und Hilfsorganisationen

Vorgehensweise im Wachdienst (Alarmstufe III) zu Abwehr einer eintretenden Gefahr

Deichwache  
Feststellung der Gefahr  
Information an LHW Berater  
LHW Berater  
Feststellung der einzuleitenden Maßnahme

Wache  
Meldung der notwendig werdenden Maßnahme an die Verwaltungsgemeinschaft  
Verwaltungsgemeinschaft  
Organisation der Kräfte und Mittel zur Gefahrenstelle  
aus eigenen Mitteln und bei Bedarf Hilfeanforderung von anliegenden Verwaltungsgemeinschaften und vom  
Landkreis

**Alarmstufe IV (AIV) Hochwasserabwehr**      Wasserwehr der Gemeinden  
unter fachlicher Anleitung und Unterstützung durch den  
LHW, FB SBK

Richtwasserstand:

Barby	6,40 m + PN 46,45 m ü. NN = 53,15 m ü. NN
Niegripper Schleuse	9,00 m + PN 34,44 m ü. NN = 43,44 m ü. NN
Tangermünde	7,00 m + PN 27,57 m ü. NN = 34,59 m ü. NN

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen
- weitere Hinweise auf den Katastrophenfall

Dies gilt für die sonstigen Hochwassergefährdeten Gewässer (Rückstau) im Gemeindegebiet entsprechend.

- Leitung der Hochwasserabwehr je nach Lageentwicklung (ggf. Leitung durch Katastrophenschutzstab des Landkreises gem. Kat SG LSA GVBl. 37/94
- Alarmierung des gesamten gefährdeten Gebietes
- operative Führung am Einsatzort
- Errichtung von Befehlsstellen an Gefahrenpunkten
- Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Rettung, Bergung, Sicherung, operative Schadensbeseitigung
- Durchführung erforderlicher Sicherungs- und Verteidigungsmaßnahmen, aktive Bekämpfung bestehender Gefahren
- Vorbereitungen von Evakuierungen
- aktive Bekämpfung auftretender Gefahren

Vorgehensweise bei der Hochwasserabwehr

Deichwache  
Feststellung der Gefahr  
Information an LHW Berater  
LHW Berater  
Festlegung der einzuleitenden Maßnahme

Wache  
Meldung an Verwaltungsgemeinschaft  
Verwaltungsgemeinschaft

Organisation der Kräfte und Mittel zur Gefahrenstelle  
aus eigenen Mitteln und bei Bedarf Hilfeanforderung von den anliegenden  
Verwaltungsgemeinschaften und dem Landkreis  
ggf. Meldung an Katastrophenschutzstab des Landkreises

(3) Die Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Anlagen;
- b) den verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Mitglieder des Wasserwehrdienstes;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Die Pläne sind dem unter § 4 Abs. a – c genannten bekannt zu geben.

Darüber hinaus haben die in den Plänen genannten Personen sowie Mitarbeiter der Verwaltung die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teilzunehmen.

### § 3 Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde bestellt einen Leiter(in) der Wasserwehr.

(2) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgaben auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Einsatzstelle des Landkreises Jerichower Land informiert.

(3) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach Anweisung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreter oder den von ihm nach Abs. 1 genannten Dritten, die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr
  - b) Mitarbeiter der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft
  - c) im Plan genannte Personen
- und bei Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde und die genannten Personen nach b und c hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner
  - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden
- auf der Grundlage des § 174 WG LSA Abs. 1 und 2

(2) Personen nach Absatz 1a,b,c, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen mit dem Ziel, dass zusätzliche Kräfte (Deichwachen) angeleitet werden können, teil.

Bei der Auswahl der im Abs. 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.



(3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

Beginn und Ende der Dienstpflicht,  
Art der Dienstpflicht nach § 5 Abs. 1,  
Versammlungsort im Falle der Alarmierung

die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfserklärung enthalten.

(4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb des Gefahrenbereiches herangezogen werden.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 174 Abs. 2 WG LSA)

## **§ 5**

### **Heranziehung, sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) Herangezogenen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen erlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablössesumme richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Die Gemeinde, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlage und Grundstück betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

(6) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Mitbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(7) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

## **§ 6**

### **Platzverweise und Räumung**

Die Gemeinde, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.

### § 7

#### Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Gemeinde gibt eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet einschließlich der Hochwasserstandsmeldungen sowie der Hochwasserpegel in den Schaukästen der Gemeinde bekannt.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt.  
 b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 7 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister  
 gez.Latz

(Siegel)

---

### 41

#### **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 10.02.2005 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003 wird wie folgt geändert:

#### **§ 16 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:**

Die Abwassergebühr beträgt **4,37** Euro je Kubikmeter.

#### **Artikel II**

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003 tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die nach Maßgabe von Artikel I geänderten Vorschriften außer Kraft.

Biederitz, den 10.02.2005

gez. Dr. Sanftenberg  
Bürgermeister

Siegel

**42**

**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 04.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT  
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.  
Die Umschrift lautet: „Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten.  
Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt kein Wappen und keine Flagge.

**II. ABSCHNITT  
ORGANE**

**§ 2  
Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der am 29.10.2004 im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Jerichower Land veröffentlichten Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Gemeinschaftsvereinbarung).  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.  
Die Amtszeit bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden.  
Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 3  
Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses**

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in der Vergütungsgruppe IV b bis II BAT-O,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.500,00 € übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.500,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50,00 € übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.0000,00 € übersteigt.

#### **§ 4**

#### **Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses**

Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

#### **§ 5**

#### **Entschädigungen**

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

#### **§ 6**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 7**

#### **Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.500,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen X bis V b BAT-O sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig.  
Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Nr. 2 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort jeweils festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.500,00 € nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

#### **§ 8**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

### **III. ABSCHNITT BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

## § 9

### Fragestunde des Gemeinschaftsausschusses

1. Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für Zuhörer ab.  
Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.  
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Fragesteller ein, kann sie geschlossen werden.  
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Fragesteller ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen.  
Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen.  
Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses.  
Eine Aussprache findet nicht statt.  
Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## IV. ABSCHNITT

### FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## § 10

### Grundlage der Umlagebemessung

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA (i. V. m. § 6 der Gemeinschaftsvereinbarung) wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird.  
Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt.  
Die Ausgleichsbeträge können mit fälligen Umlageraten oder der Rücklage verrechnet werden.

## V. ABSCHNITT

### GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

## § 11

### Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

**Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Gemeinsames Verwaltungsamt - Sitz Genthin  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

2. Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht.  
Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gem. § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

## VI. ABSCHNITT

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin sowie im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin sowie im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow und in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden bekannt zu machen.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden nachrichtlich hingewiesen.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUßVORSCHRIFTEN**

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow vom 25.08.2004 sowie die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 06.10.1998 i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Genthin, den 22.02.2005

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachung der Hauptsatzung der VGem Elbe-Stremme-Fiener**

Die vorstehende Hauptsatzung der VGem Elbe-Stremme-Fiener wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurde mit Schreiben vom 17.02.2005, Az. 15 75 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht, erteilt.

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**43**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1 für Gemeinde Wahlitz

## **Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Wahlitz**

**Beschluss- Nr. 54 – 11(IV) 2004  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz hat auf seiner Sitzung am 25.11.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 14.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

44

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1

**Bekanntmachung**  
**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Verwaltungsgemeinschaft Biederitz**

**Beschluss- Nr. 129 / 11 / 2004**  
**Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz hat auf seiner Sitzung am 18.11.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Leiter des Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 14.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

45

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung**  
**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 - Gemeinde Gübs**

**Beschluss- Nr. 38 / 2004**  
**Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat auf seiner Sitzung am 13.12.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 14.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

46

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Gübs**

**Beschluss- Nr. 39 / 2004  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat auf seiner Sitzung am 13.12.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 14.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

47

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Königsborn**

**Beschluss- Nr. 40 / 12 / 2004  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**



Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn hat auf seiner Sitzung am 08.12.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 11.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

48

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Nedlitz

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Nedlitz**

**Beschluss- Nr. 2511 – 2004 - 42  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nedlitz hat auf seiner Sitzung am 25.11.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 11.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

49

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Biederitz**

**Beschluss- Nr. 032 - 004 - 2004  
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 16.12.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

**01.03.2005 bis 17.03.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 11.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

50

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde LOSTAU

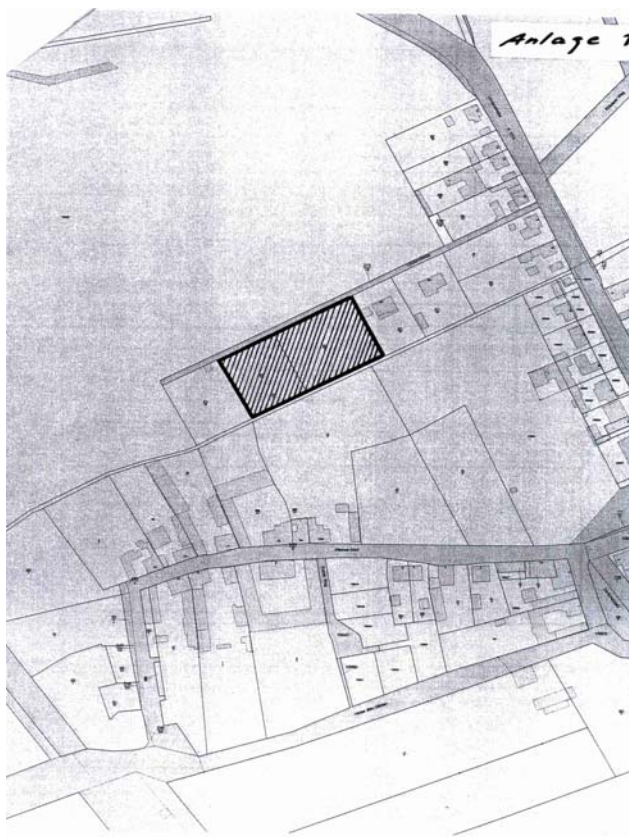
**Bekanntmachung  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lindenstraße“,  
Gemeinde LOSTAU, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde LOSTAU hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )

Möser, den 14.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin



51

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung  
 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes“ „Alte Gärtnerei“, Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 25.01.2005 den Bebauungsplan „ Alte Gärtnerei“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.( gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Möser, den 15.02.2005  
 im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**52**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes „Parkplatz an der Trogbrücke“, Gemeinde Hohenwarthe  
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in der Sitzung am 18.01.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „Parkplatz an der Trogbrücke“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich zwischen der Trogbrücke, der Elbe, dem Gebiet Waldschänke und dem Mörtelweg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Parkplatz an der Trogbrücke“, sowie die Begründung liegen

**vom 10.03.2005 bis 11.04.2005**

in der VGem Biederitz-Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 15.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**53**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 02.02.2005 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Möser, den 15.02.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgermeisterwahl am 03. April 2005 und zu einer evtl. Stichwahl am 17. April 2005 in der Gemeinde Zabakuck**

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Funktion im Wahlausschuß</u>	<u>Funktion im Wahlvorstand</u>
Friesecke	Peter	Klitscher Chaussee 5, 39307 Zabakuck	Vorsitzender	Wahlvorsteher
Trebbin	Simone	Genthiner Straße 20 a, 39307 Zabakuck	Stellvertretende Vorsitzende	Stellvertretende Wahlvorsteherin
Kurth	Marlies	Klitscher Chaussee 4, 39307 Zabakuck	Schriftführerin	Schriftführerin
Lemme	Norbert	Klitscher Chaussee 2, 39307 Zabakuck	Beisitzer	Beisitzer Stellv. Schriftführer
Kenter	Marlies	Am Friedensplatz 7, 39307 Zabakuck	Beisitzerin	Beisitzerin
Steffen	Thomas	Am Friedensplatz 6, 39307 Zabakuck	Beisitzer	Beisitzer
Koch	Karl-Heinz	Genthiner Str. 8, 39307 Zabakuck	Beisitzer	Beisitzer

gez. Peter Friesecke  
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 03. April 2005**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde

**Zabakuck**

kann in der Zeit

**vom 14.03.2005 bis 19.03.2005  
während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt  
der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.  
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **19.03.2005, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 19.03.2005, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 09.03.2005 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.** Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem. Elbe-Stremme-Fiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.  
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **01.04.2005, 18.00 Uhr;**

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbare Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

**Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichem Stimmzettel

- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der VGem Elbe-Stremme-Fiener abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 28.02.2005

gez. P.Schwindack  
 Ltr. des gem. Verwaltungsamtes  
 der VGem Elbe-Stremme-Fiener  
 Verwaltungsgemeinschaft Biederitz/Möser  
 Gemeinde Hohenwarthe

---

56

### **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 den Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“ als Satzung beschlossen.  
 Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz/Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.( gem. § 215 BauBG Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

gez. Jantz  
 Leiter Fachbereich 1

---

### **C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinie

## 57

**Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2005 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR monatlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus gezahlt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 2 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Monate wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der in Abs. 1 genannten Höhe gewährt.

**§ 2****Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den von der Verbandsversammlung festgelegten Beratungen erhalten die Mitglieder des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Sitzungsgelderstattung erfolgt monatlich mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (2) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

**§ 3****Reisekostenvergütung**

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes auf der Grundlage von Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich auf Antrag mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (2) Die Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 abgegolten.

**§ 4****Verdienstausschlag**

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern). Ehrenamtlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistel-



lung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstausfallentschädigung nicht gezahlt.

- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangene Stunde.

### **§ 5 Verjährung**

Die in den vorgenannten §§ 1 – 3 genannten Ansprüche verjähren binnen 6 Monate. Abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg in ihrer 1. Änderungsfassung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Burg, den 14. Februar 2005

(Siegel)

gez. Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Franck  
Verbandsgeschäftsführer

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

### **58**

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39 576 Stendal  
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 31.01.2005

### **Offenlegung**

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Bergzow, Flur 1-8 und Gerwisch, Flur 1-7** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

**vom 1. März 2005 bis 31. März 2005**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

<b>Mo, Mi</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>
<b>Di, Do</b>	<b>08.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Fr</b>	<b>08.00 - 12.00 Uhr,</b>

zur Einsicht ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

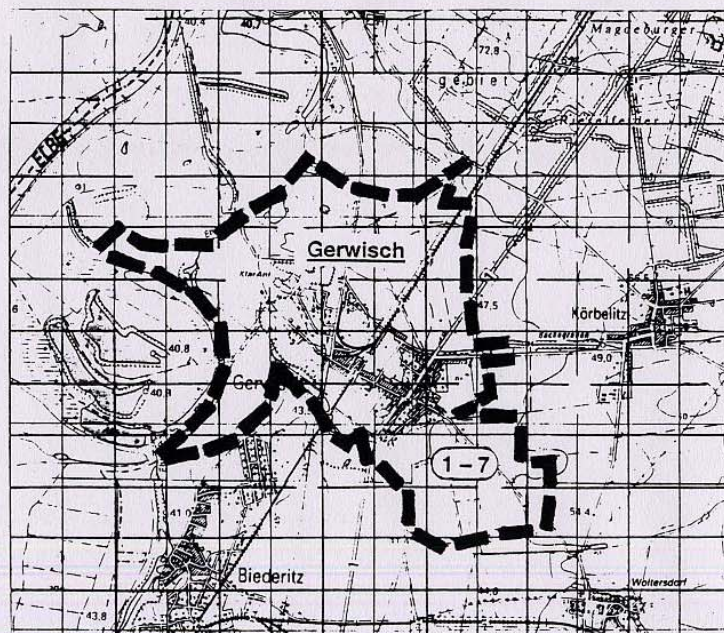
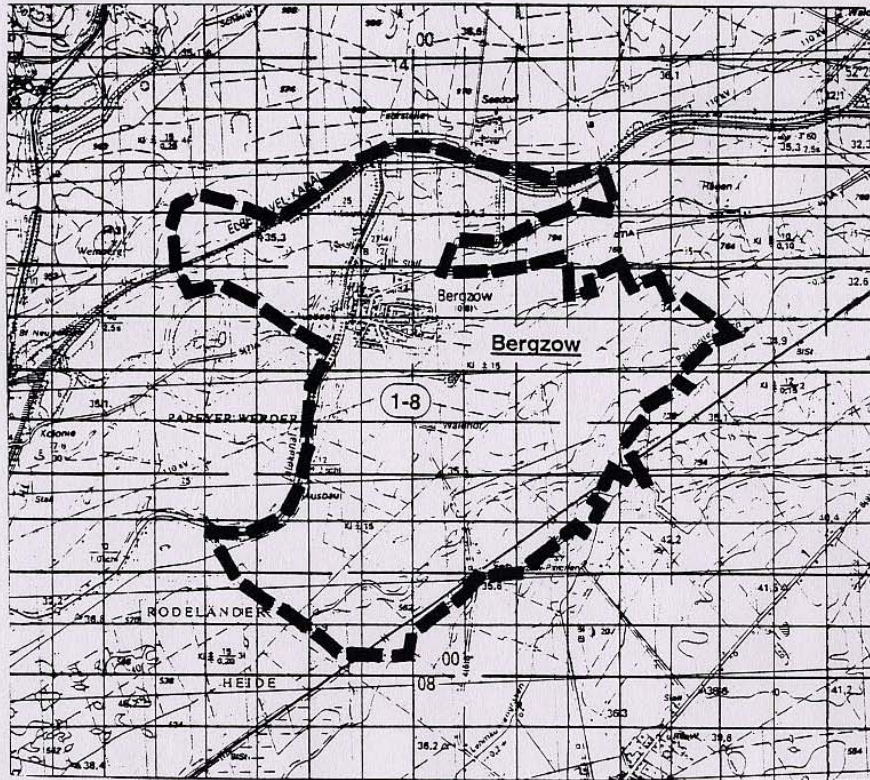
gez. Heinz Münnekhoff

Anlage

# Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Bergzow und Gerwisch

----- Offenlegungsgebiete



59

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

**Hinweisveröffentlichung**

Am: 14.04.2005 um: 16:00 Uhr

im Landesverwaltungsamt  
Nebenstelle Magdeburg  
Halberstädter Straße 39a  
in 39112 Magdeburg  
Raum 527/528

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

**Nr. 3 am: 15.03.2005**

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 22.02.2005

gez: Dr. Lutz Trümper  
Verbandsvorsitzender

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)

E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.